

Verkündet
am 27. Juni 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2188 023

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Zahnarztes Dr. Walter B [REDACTED], G [REDACTED]
Schweiz,

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
gegen

den Oberstleutnant a.D. Arnold R [REDACTED] in L [REDACTED],
Am R [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Kietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 31. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Schwester des - jetzt 90 Jahre alten - Beklagten, Frau Hildegard S. [REDACTED] van der L. [REDACTED], war Eigentümerin der Liegenschaft F. [REDACTED] A. [REDACTED] in M. [REDACTED] (Kanton T. [REDACTED]/Schweiz). Hiervon schenkte sie mit notariellem Vertrag vom 6. September 1958 je 2/6 dem Beklagten und seinem Bruder Armin R. [REDACTED], 1/6 ihrer Hausdame und Pflegerin Frau Dora W. [REDACTED]. Mit Testament vom 15. September 1958 setzte sie Frau W. [REDACTED] als Alleinerbin ein. Sie starb am 29. Dezember 1958.

Der Beklagte und sein Bruder waren nunmehr bestrebt, den Grundbesitz ganz in die Verfügung ihrer Familie zu bringen. Andererseits wünschte der Kläger, nachdem er von dem Erbfall erfahren hatte, einen Teil des Grundstücks zu kaufen, um darauf ein Haus zu bauen.

Am 26. Januar 1959 trafen die Parteien eine privatschriftliche Vereinbarung. Danach verpflichtete sich der Kläger, in der Erbangelegenheit der Frau S. [REDACTED] van der L. [REDACTED] die Interessen des Beklagten und seines Bruders wahrzunehmen. Weiter heisst es in der Vereinbarung:

"Kosten für die aufgewendete Mühe und Arbeit werden durch folgendes Versprechen gedeckt, welches Herr Oberstleutnant a.D. Arnold R. [REDACTED] als Senior der Familie und im Namen seines Bruders als bindend abgibt:

Herrn Dr. B. [REDACTED] wird der schmälere Teil des Grundstücks in R. [REDACTED] A. [REDACTED], der sich von unterhalb der Pinien- und Erdbeerbeete bis an das Grundstück des Herrn Architekten G. [REDACTED] erstreckt und früher Weinland war, mit samt dem Zipfel zur unteren Straße (s. mein Brief vom 16.1.1959) zum Preise von Fr. 10.-- pro qm käuflich überlassen. Darüberhinaus wird Herrn Dr. B. [REDACTED] für das gesamte Besitztum das Vorkaufsrecht eingeräumt."

In der Folgezeit verhandelten der Beklagte, der Kläger und der Testamentsvollstrecker Rechtsanwalt Dr. C. mit Frau W. und deren Anwalt. Mit Vereinbarung vom 16. Februar 1959 trat Frau W. ihre Rechte aus dem Schenkungsvertrag und dem Testament gegen eine Abfindung von 34.000 sfr. an den Beklagten und seinen Bruder ab.

Der Kläger zahlte dem Beklagten am 3. Februar 1959 6.000 und am 16. Februar 1959 weitere 4.000 sfr. als Anzahlung auf die Teilfläche, die er zu erwerben wünschte.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1959 teilte der Bruder des Beklagten dem Kläger mit, er wolle, wie er ihm schon früher erklärt habe, keine Parzellierung des Grundstücks und sei daher mit der Vereinbarung der Parteien vom 26. Januar 1959 nicht einverstanden. Selbstverständlich müsse der Kläger für seine Hilfe "generös" entschädigt werden, das dürfe aber nicht auf diese Weise geschehen.

Am 25. Februar 1959 gab der Beklagte eine Zusatzklärung zu der Vereinbarung vom 26. Januar 1959 ab. In dieser heißt es, er habe mündliche Handlungsvollmacht seines Bruders gehabt und habe dem Kläger die jedenfalls für ihn bindende Zusage gegeben, ihm das Teilgrundstück zu verkaufen; er halte den Einspruch seines Bruders hiergegen nicht für berechtigt, da er erst nach Abschluß des Vertrages erfolgt sei.

Der Beklagte brachte in der nächsten Zeit noch mehrfach in Schreiben an den Kläger zum Ausdruck, daß er zu dem ihm gegebenen Versprechen stehe. Infolge des Widerstandes seiner Verwandten kam es aber nicht zum Verkauf der Teilfläche an den Kläger. Der Beklagte und sein Bruder veräußerten vielmehr das Grundstück im ganzen für 350.000 sfr. an einen Dritten. Vergleichsangebote des Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



klagten und seiner Verwandten zur Abfindung der Ansprüche des Klägers lehnte dieser ab. Die angezahlten Beträge wurden dem Kläger zurückerstattet.

Der Kläger verlangt Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Vereinbarung vom 26. Januar 1959. Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm 62.500 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Er hat vorgetragen, er habe im Sinne der Vereinbarung eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet, insbesondere Ermittlungen durchgeführt und mit Privatpersonen und Behörden verhandelt, auch den Beklagten in seinem Kraftwagen umhergefahren und ihm, der stark schwerhörig sei, bei den Verhandlungen geholfen. Allein auf seine Tätigkeit sei es zurückzuführen, daß Frau W. sich mit einer Abfindung von nur 34.000 sfr. einverstanden erklärt habe, während man anfangs mit einer Abfindung von etwa 95.000 sfr. gerechnet habe. Da das ihm zum Preise von 10 sfr. je qm versprochene Teilgrundstück von rund 2.500 qm einen Wert von mindestens 35 sfr. je qm habe, betrage sein Schaden 62.500 sfr.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat geltend gemacht, sein Bruder habe schon im Dezember 1958 dem Kläger gegenüber den Verkauf einer Teilfläche abgelehnt. Dieser habe daher im Gegensatz zu ihm, dem Beklagten, am 26. Januar 1959 gewußt, daß der Bruder mit einem Teilverkauf nicht einverstanden sei. Die Vereinbarung sei ferner wegen Formmangels nichtig, auch sittenwidrig und wucherisch, weil ein ganz ungewöhnliches Mißverhältnis zwischen dem Wert der Dienste des Klägers und der ihm versprochenen Gegenleistung bestehe und der Kläger seine Unerfahrenheit in geschäftlichen Dingen ausgenutzt habe.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger 4.000 DM nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag, soweit er damit abgewiesen worden ist, weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Vorinstanzen haben deutsches Recht für anwendbar erklärt, weil das dem mutmaßlichen Parteiwillen entspreche. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken, zumal beide Parteien deutsche Staatsangehörige sind und sich im Verlauf des Rechtsstreits nicht auf fremdes Recht berufen haben. Auch die Revision ist der Auffassung, daß deutsches Recht anzuwenden sei. Die Mitberücksichtigung des Schweizer Rechts gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bei der Form des Vertrages, führt nicht zu anderen Ergebnissen (III).

II.

1. Das Berufungsgericht hat zwar ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem dem Kläger versprochenen Vermögensvorteil und dem Wert seiner Leistung angenommen, aber die weiteren Voraussetzungen einer Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB verneint (BU 21 - 26). Dadurch ist der Kläger im Ergebnis nicht beschwert. Es braucht daher nicht auf den Vortrag der Revision eingegangen zu werden, das Berufungsgericht hätte kein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen annehmen dürfen.

2. Es bedarf auch keiner Prüfung, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es eine Bevollmächtigung des Beklagten durch seinen Bruder ablehnt und die Voraussetzungen des § 179 BGB verneint, einen Rechts- oder Verfahrensverstoß enthalten. Das angefochtene Urteil wird jedenfalls durch seine Hilfsbegründung getragen, die Vereinbarung sei formrichtig (III).

III.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt (BU 29-34): Die Vereinbarung vom 26. Januar 1959 sei sowohl nach deutschem wie nach Schweizer Recht wegen Formmangels nichtig (vgl. Art. 11 EGBGB). Die Berufung des Beklagten hierauf sei nicht arglistig.

Dem Umstand, daß der Beklagte wiederholt und immer wieder erklärt habe, zu seinem Wort stehen zu wollen, komme keine entscheidende Bedeutung zu. Es sei für den Kläger vielleicht hart, aber nicht untragbar, daß er für seine ungefähr einen Monat ausgeübte Tätigkeit nach Art eines Privatdetektivs ohne eigene wesentliche Verantwortung nicht mehr als ein Honorar von 4.000 DM bekomme. Es wäre keine befriedigende Lösung, wenn dem Kläger der ihm in der Vereinbarung zugesagte unverhältnismäßig hohe Vorteil zugesprochen würde. Dem Beklagten sei kein unredliches oder sittenwidriges Verhalten vorzuwerfen. Er würde von sich aus sein Versprechen gehalten haben. Zu dem Verkauf an den Kläger sei es nur infolge des begreiflichen Widerstands der Angehörigen des Beklagten nicht gekommen. In Anbetracht des Formmangels hafte der Beklagte auch keinesfalls aus § 179 BGB.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 12, 286, 304; 16, 334; 20, 172; 338, 344; 23, 249, 254, 255; 29, 6, 10; LM Nr. 13 zu § 313 BGB). Auch der erkennende Senat hat schon ausgesprochen (BGHZ 26, 142, 151, 152), wenn die Formvorschriften nicht ausgehöhlt werden sollten, könne der Formmangel nur ausnahmsweise wegen unzulässiger Rechtsausübung als unbeachtlich angesehen werden.

Die Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht bindet das Revisionsgericht. Legt man sie zu Grunde, so ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß es zur Vermeidung eines untragbaren, mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarenden Ergebnisses nicht erforderlich ist, der Vereinbarung vom 26. Januar 1959 trotz ihrer Formnichtigkeit Geltung zu verschaffen.

Die Revision, die die Nichtigkeit der Vereinbarung wegen des Formmangels an sich anerkennt, rügt ohne Erfolg, daß das Berufungsgericht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nicht habe durchgreifen lassen.

1. Sie beanstandet zunächst, der Kläger habe seine Vertragsleistung nicht, wie das Berufungsgericht festgestellt habe, nur teilweise, sondern voll erfüllt.

Die Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht meint mit der Teilerfüllung die beiden Anzahlungen des Klägers von zusammen 10.000 sfr. Daß der Kläger die von ihm zu leistenden Dienste voll erfüllt hat, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Der Bundesgerichtshof hat im übrigen in der Entscheidung LM Nr. 13 zu § 313 BGB sogar dem Umstand, daß der Käufer bei

oder nach dem mündlichen Abschluß den Kaufpreis in voller Höhe gezahlt hatte, keine entscheidende Bedeutung beigelegt, weil sonst die Formvorschrift des § 313 BGB immer leicht umgangen werden könne.

2. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich gewürdigt (BU 33), daß der Beklagte "wiederholt und immer wieder" erklärt habe, zu seinem Wort stehen zu wollen. Es ist kein Rechtsirrtum darin zu finden, daß es trotzdem dem Arglistseinwand des Klägers den Erfolg versagt hat (vgl. auch dazu LM Nr. 13 zu § 313 BGB). Es macht dabei entgegen der Meinung der Revision keinen Unterschied, daß hier nicht dingliche Erfüllung des Vertrages, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt wird. Auch letzteres setzt einen formgültigen Vertrag voraus.

3. Die Revision meint, das Ergebnis der Nichtigkeit sei für den Kläger doch untragbar. Damit bekämpft sie unzulässigerweise die Würdigung des Sachverhalts durch den Tatrichter, die rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß es für den Kläger keine untragbare Härte bedeutet, wenn er für die von ihm geleisteten Dienste "nur" einen Betrag von immerhin 4.000 DM bekommt und nicht ein Grundstück, das ein Vielfaches dieses Betrages wert ist. Das gilt auch dann, wenn der Kläger nicht in der Lage sein sollte, ein anderes Grundstück zum Bau eines Hauses zu erwerben. Der Kläger hat nicht schon deshalb Anspruch auf Erfüllung des formnichtigen Vertrages, weil dieser für ihn besonders günstig ist.

4. Die Revision wendet sich ferner gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich mit der umstrittenen Vereinbarung einen unverhältnismäßig

hohen Vorteil verschaffen wollen. Sie weist darauf hin, bei der dem Kläger versprochenen Leistung habe es sich um ein Erfolgshonorar gehandelt, der Kläger habe also ein erhebliches Risiko getragen. Die Tätigkeit des Klägers sei auch über eine Anwaltstätigkeit hinausgegangen. Sie habe die Erben vor einem erheblichen Vermögensverlust bewahrt.

Es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht diese vom Kläger vorgetragenen Gesichtspunkte übersehen hätte. Wenn es gleichwohl den dem Kläger versprochenen Vermögensvorteil als unverhältnismäßig hoch ansieht, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, auch wenn man nur von einem damaligen qm-Preis von 20 sfr. und damit von einem Vermögensvorteil von rund 25.000 sfr. für den Kläger ausgeht. Insbesondere ist der Vergleich mit der einem Anwalt in diesem Falle nach dem Gesetz zustehenden Vergütung von rund 2.000 DM rechtlich nicht zu mißbilligen. Wenn auch der Kläger gewisse Dienste geleistet haben mag, die über die Tätigkeit eines Anwalts hinausgingen, so ist andererseits zu berücksichtigen, daß er, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, ohne wesentliche eigene Verantwortung handelte, und daß es ihm ferner an der Vorbildung eines Anwalts fehlte.

5. Die Berufung des Beklagten auf den Formmangel ist auch bei Berücksichtigung seines eigenen Verhaltens nicht unzulässig.

Es stand von vornherein nicht allein in der Macht des Beklagten, sein formungültiges Versprechen zu erfüllen. Auch der Kläger wußte, daß der Bruder des Beklagten Miteigentümer war und bei dem Verkauf an ihn mitwirken mußte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts würde

der Beklagte von sich aus sein Versprechen gehalten haben. Deshalb sind seine mehrfachen Erklärungen, er stehe zu seinem Wort, bei Würdigung des Falles nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eher zu seinen Gunsten als zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich erwogen, es könne nicht als unredlich bezeichnet werden, daß der Beklagte nicht auf jede nur denkbare Weise - durch Versagung seiner Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks im Ganzen, durch Forderung der Auseinandersetzung mit dem Ziel einer Realteilung oder durch Zahlung des Differenzbetrages aus eigener Tasche - auf Erfüllung der Vereinbarung hingewirkt habe. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß der Kläger unnachgiebig auf voller Erfüllung bestanden und mehrere Vergleichsangebote des Beklagten und seiner Angehörigen abgelehnt hat, darunter nicht nur solche, die auf Geldabfindung lauteten, sondern auch das Angebot einer Teilfläche von 1.500 qm zu einem Preise von 16 sfr. je qm. Unter diesen Umständen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Verhalten des Beklagten nicht als treu- oder sittenwidrig angesehen hat.

IV.

1. Die Revision bittet weiter um Prüfung, ob der Vertrag gemäß § 140 BGB umzudeuten ist. Sie meint, es habe dem vermutlichen Parteiwillen entsprochen, daß der Kläger für seine Tätigkeit jedenfalls den Mehrwert des Grundstücks in Geld erhalten sollte.

Das Berufungsgericht hat den Fall unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich erörtert. Das nötigt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Ein Fall des § 140 EGB liegt nämlich nach dem eigenen Tat-

sachenvortrag des Klägers weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht vor.

a) § 140 BGB setzt voraus, daß die Willenserklärungen der Parteien wenigstens einen Anhaltspunkt für die Annahme eines anderen, nicht von dem Nichtigkeitsgrund erfaßten Geschäfts bieten.

Die Umdeutung darf ferner nicht zu einer Änderung des abgeschlossenen Geschäfts führen, derart, daß sich für die Parteien ganz andere Folgen ergeben. Es muß vielmehr regelmäßig durch das andere Geschäft derselbe wirtschaftliche Erfolg erreicht werden (vgl. dazu BGHZ 19, 269, 273, 275; Urt.d. erkennenden Senats vom 24. Mai 1962 VII ZR 46/61; RGRK § 140 Anm. 2-4).

b) Nach der Vereinbarung vom 26. Januar 1959 sollte der Kläger für seine Dienste ein Grundstück gegen Zahlung eines günstigen Preises an den Beklagten erhalten. Daraus kann nicht auf dem Wege über § 140 BGB eine Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an den Kläger hergeleitet werden. Das würde für beide Parteien zu ganz anderen wirtschaftlichen Ergebnissen führen. Die Vereinbarung vom 26. Januar 1959 bietet für eine solche Umdeutung auch keinen Anhalt.

Dazu kommt in subjektiver Beziehung, daß gerade der Kläger nur das Grundstück, kein Geld wollte. Dementsprechend hat er, wie bereits erwähnt, alle Angebote, ihn mit einer Geldzahlung abzufinden, zurückgewiesen. Unter diesen Umständen kann nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht in Anwendung des § 140 BGB angenommen werden, daß bei Kenntnis der Nichtigkeit des Grundstücksveräußerungsgeschäfts die Parteien die Zahlung eines Geldbetrages gewollt hätten.

2. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Nichtigkeit der Vereinbarung über den Grundstücksverkauf habe gemäß § 139 BGB die Nichtigkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge, weil den Umständen nach nicht angenommen werden könne, daß die Vereinbarung über die Geschäftsbesorgung allein getroffen sein würde.

Eine Würdigung der Tatsacheninstanz nach § 139 BGB ist für das Revisionsgericht bindend (vgl. das Urt. d. erkennenden Senats vom 28. Februar 1963 VII ZR 167/63). Die Revision greift zu diesem Punkt nur die Feststellungen des Tatrichters an. Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, daß dieser, der Regel des § 139 BGB entsprechend, die ganze Vereinbarung als nichtig angesehen und daher keine vertragliche Verpflichtung des Beklagten zur Leistung einer Vergütung in Geld angenommen hat. Übrigens könnte der Kläger auch im anderen Falle als Vergütung nur den angemessenen Geldbetrag erhalten, den ihm der Vorderrichter unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten zugesprochen hat (vgl. V).

3. Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, ein Verschulden bei Vertragsschluß und ein Verstoß gegen die Pflicht zu weiterem vertragsmäßigem Verhalten könne dem Beklagten unter den gegebenen Umständen nicht vorgeworfen werden. Auch das ist bei Berücksichtigung der vorangegangenen Erörterungen rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision hat insoweit auch keine besonderen Rügen erhoben.

V.

Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht nur einen Bereicherungsanspruch des Klägers angenommen, und zwar in Höhe der angemessenen Vergütung, die der Beklagte

hätte zahlen müssen, um die gleichen Dienste von einem anderen zu empfangen. Es hat den vom Landgericht festgesetzten Betrag von 4.000 DM als "vollkommen ausreichend" (BU 35) bezeichnet.

Auch damit hält das Berufungsgericht sich im Rahmen der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 36, 321; 37, 258).

Ein Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers ist auch in der Bemessung der Höhe der ihm zu zahlenden Vergütung nicht zu erkennen.

1. Ohne Erfolg weist die Revision darauf hin, der Kläger habe nicht nur die Dienste eines Rechtsanwalts erbracht, sondern zusätzlich Ermittlungen geführt. Aus den bereits unter III 4 angeführten Erwägungen brauchte die angemessene Vergütung für die Dienste des Klägers keinesfalls erheblich über den gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts angesetzt zu werden.

2. Wie dort bereits erwähnt, ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers übersehen hätte, die Erben hätten durch seine Tätigkeit einen erheblichen Vermögensverlust vermieden. Das Gegenteil ergibt sich daraus, daß es den Gegenstandswert bei den Verhandlungen mit Frau Wedde auf 120 - 130.000 DM angenommen hat (BU 23). Die Bereicherung des Beklagten besteht im übrigen nur in dem, was er einem anderen für die Leistung der Dienste hätte zahlen müssen, nicht in dem Nutzen, den er aus diesen Diensten gezogen hat.

VII.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist dessen Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke